

Satzung

des Vereins zur Errichtung eines Kinderspielkreises in der Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz

Konsolidierte Fassung vom 02.04.1996

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name und Sitz –

Der Verein führt ab dem 01.03.1996 den Namen
Kindergarten „Kunterbunt“ e.V.

§ 2 – Zweck des Vereins –

Der Zweck des Vereins ist es,

- einen Kinderspielkreis in der Ortschaft Lerbach einzurichten,
- die Kindererziehung, Vorschulerziehung, Verkehrserziehung und Gesundheitspflege zu fördern,
- den Kinderspielkreis bei seiner Aufgabenerledigung und der Beschaffung von Finanzierungsmitteln zu unterstützen.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet (§ 21 BGB).

Der Verein ist politisch, religiös und rassisch neutral.

§ 2 a.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Rechtsgrundlage –

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern. Dies können natürliche Personen und juristische Personen sein.

§ 5 – Mitgliedschaft –

Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch Eintragung und Unterschrift in die Mitgliederliste und unter Anerkennung dieser Satzung erworben.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft –

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 – Rechte der Mitglieder –

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüßfassungen teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv zu beteiligen,
- vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfall im Rahmen des Spielkreises zu verlangen.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder –

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht,

- die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

V. Mitgliederversammlung

§ 10 – Zusammentreten und Vorsitz –

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können zum Beschluß erhoben werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der Gesamtmitgliederszahl.

Wahlen werden offen vorgenommen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 11 – Aufgaben –

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen ist.

Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung des Förderbeitrages und des Elternbeitrages,
- d) die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 12 – Tagesordnung –

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Mitglieder,
- b) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlußfassung über die Entlastung,
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Jahr,
- e) Wahlen,
- f) Mitteilungen, Anträge und Anfragen.

§ 13 – Vereinsvorstand –

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 14 – Pflichten und Rechte des Vorstandes –

1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen. Sie berufen und leiten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Sie unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke einschließlich aller verpflichtenden Erklärungen.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftwart führt in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll und erledigt den gesamten Schriftverkehr.

VI. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 15 – Kassenprüfer –

Die von der Mitgliederversammlung jedes Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig.

§ 16 – Gemeinnützigkeitserklärung –

Der in § 2 dieser Satzung genannte Zweck des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Einnahmen des Vereins sind für seinen Zweck zu verwenden oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes zulässig.

§ 17 – Vermögen des Vereins –

Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Osterode am Harz (Ortschaft Lerbach) mit der Maßgabe, daß sie verpflichtet ist, das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Lerbach zu verwenden.

§ 18 – Auflösung des Vereins –

Zur Beschlußfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Gesamtmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Auflösung weniger als 4/5 der Gesamtmitglieder, so ist die Abstimmung nach Ablauf von 4 Wochen noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 19 – Geschäftsjahr –

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Osterode am Harz – Lerbach, den 9. März 1982

Rainer Kutscher	1. Vorsitzender
Frank Koch	2. Vorsitzender
Elvira Richel	Schriftwart
Ulrike Grüneberg	Kassenwart